

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2017-35

Ausgabe: 18.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
2. Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal ab 01.01.2018
3. Bekanntmachung des Preisblattes zu den allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (gültig ab 01.01.2018)
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing; Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.10.2017 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neu gefasst.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 16.10.2017
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

2. Änderung und gleichzeitige Neufassung der

VERBANDSSATZUNG
des
Zweckverbandes
Wasserversorgung Unteres Inntal

vom 11.10.2017

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Mitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 13 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstherreneigenschaft
- § 20 Geschäftsstelle, Werkleitung

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 21 Anzuwendende Vorschriften
- § 22 Haushaltssatzung
- § 23 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel
- § 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 25 Kassenverwaltung
- § 26 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

- § 27 Änderung der Verbandssatzung
- § 28 Auflösung des Zweckverbandes

V. Schlussvorschriften

- § 29 Anzuwendende Vorschriften
- § 30 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 32 Inkrafttreten der Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 94127 Neuburg am Inn im Ortsteil Neukirchen am Inn, Landkreis Passau.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Passau.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Fürstenzell mit den Gemeindeteilen Aiching, Altenmarkt, Aspertsham, Aubach, Aumühle, Bad Höhenstadt, Bromberg, Brunndobl, Dinglreit, Distlzweil, Edlwang, Endau, Engertsham, Fünfeichen, Fürstenzell, Gadham, Geiselberg, Gföhret, Gingsöd, Großsandten, Gurlarn, Haufenberg, Haunreut, Hissenau, Hofmark, Hohenau, Holzbach, Holzhammer, Holzstadl, Höng, Hörbertsham, Hub, Hundsöd, Irsham, Jägerwirth, Kemating bei Bad Höhenstadt, Kitzbichl, Kleingern, Kleinloipertsham, Kleintann, Klessing, Kumpfmühle, Kühloh, Mahd mit den Hausnummern 1 und 2, Maieröd, Munzing, Oberaign, Obereicht, Oberirsham, Obermühle, Oberreisching, Obersulzbach, Peslöd, Pilzweg mit den Hausnummern 2, 2a und 4, Prims, Rehschaln, Reising, Reut, Sandten, Scheuereck, Schönau, Spirkenöd, Steindobl, Steinhügl, Strangmühle, Straß, Tannet, Unteraign, Untereicht, Urharting, Wallham, Wallmberg, Weidenberg, Weidenthal, Welln, Wiesen, Willenreut, Wimberg und Würfeldobl,
Neuburg am Inn mit den Gemeindeteilen Aubach, Breitengern, Dommelstadl, Fürstdobl, Grünet mit den Haus-Nrn. 1 - 17a, Höch mit den Haus-Nrn. 1 – 25, Kälberbach, Kopfsberg, Kurzeicht, Leithen, Neuburg a. Inn, Neukirchen a. Inn, Niederreisching, Pfenningbach, Reuth, Schmelzing, Schönau, Straß und Untereicht
Neuhaus am Inn mit den Gemeindeteilen Döfreuth, Neuhaus a. Inn, Pumstetten, Rothof Nr. 4 – 13

und 17 – 23, Vornbach und Weihmörting;

Ruhstorf an der Rott mit den Gemeindeteilen Eiching, Eglsee mit den Haus Nrn. 1, 1a, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 16, 17, 19 und 21, Am Brunnfeld mit den Hausnummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 9a und 11, Döfreuther Straße mit den Hausnummern 1, 3, 5, 7, 9, 9a und 11, Krottenberg mit den Hausnummern 2 und 3, Zum Holzfeld mit den Hausnummern 2 und 4, Euling und Sulzbach a. Inn.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 genannten Gemeindeteile seiner Mitglieder (Mitgliedsgemeinden). Die Verbandsmitglieder können den Beitritt weiterer bisher mit Eigengewinnungsanlagen versorgter Gemeindeteile beantragen. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Bereits vorhandene Ortsnetze werden jedoch vom Zweckverband nur auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes und mit Zustimmung der Verbandsversammlung übernommen, betrieben, unterhalten und erweitert. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen, Verordnungen und Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) mit Preisblatt für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Der Zweckverband sichert und überwacht seine Versorgungsanlagen durch eigenes Personal. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile gebrauchsfähig. Die für den Feuerschutz anfallenden Materialkosten des Unterhalts werden von den Verbandsmitgliedern getragen.

(6) Die Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung und des Feuerschutzes verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. die Werkleitung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Verbandsräten einschließlich des Verbandsvorsitzenden.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen, höchstens jedoch 6 Verbandsräte. Die Zahl der übrigen Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird nach dem Hare-

Niemeyer Verfahren ermittelt. Auszugehen ist von der im Verbandsgebiet eines jeden Verbandsmitgliedes im Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre verkauften Wassermenge in Kubikmeter. Würden bei der Anwendung dieses Verfahrens auf ein Verbandsmitglied insgesamt mehr als 6 Verbandsräte entfallen, so werden die weiteren Sitze den übrigen Verbandsmitgliedern in der Reihenfolge der nächsten Teilungszahlen zugeteilt.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – in der Reihenfolge ihrer Benennung bekanntzugeben. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Das Amt des Verbandsrats endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der Stimmrechtsanteile vertreten, oder die Aufsichtsbehörde es schriftlich beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen in Angelegenheiten des Zweckverbandes hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Abstimmungsberechtigt sind der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt; Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die im nichtöffentlichen Teil einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Einsicht in die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils nehmen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
12. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(2) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende (§ 17) oder die Werkleitung (§ 20) zuständig sind, insbesondere über

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen (§ 15 Absatz 5 Satz 2 EBV),
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Absatz 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,

-
5. Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 12.500 Euro überschreiten,
 6. Stundung, Erlass und Niederschlagung und Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
 7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 Euro beträgt,
 8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 GO), soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Beschäftigten, soweit sie die Höhe eines Bruttomonatsgehaltes übersteigen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.

(5) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und zwei weiteren Mitgliedern. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 8 und 9 der Verbandssatzung entsprechend. An die Stelle des Verbandsvorsitzenden tritt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 14 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtseintritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 19 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 20 Geschäftsstelle, Werkleitung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung geführt.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied und hat einen Stellvertreter. Der Werkleiter wird gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11 durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

(3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal. Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 der Gemeindeordnung sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 10.000 Euro,
4. die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bis 10.000 € pro Einzelfall,

5. der Vollzug des Erfolgsplanes.

(4) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(5) Die Werkleitung ist ferner zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat; insbesondere die in Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor) und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(6) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese Beschlüsse, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung gibt ihr die Möglichkeit zum Vortrag.

(7) Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen. § 17 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich, auf Anfrage jederzeit, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- a) der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes,
- b) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
- c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
- d) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- e) der Umlagen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 31 Absatz 1 bekannt gemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kostenerstattungen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken,

erhebt er eine Umlage.

(3) Der durch Gebühren, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermenge in den letzten drei Jahren vor der Erhebung der Umlage.

(4) Der durch Gebühren, Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermenge in den letzten drei Jahren vor der Erhebung der Umlage.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitions- und Betriebskostenumlage sind anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung bzw. für den Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage;
- c) der Umlagesatz;
- d) die Höhe des Investitions- bzw. Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1.v.H. für jeden Monat gefordert werden.

(5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt. Fachkräfte können hinzugezogen werden.

(3) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossenen Verwendungen des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das überörtliche Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband solange die entsprechende Mitgliedschaft besteht.

(6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 27 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen in der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen nur der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntgabe wirksam.

§ 28 Auflösung

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln,
- c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die Übernahme ist im Auflösungsbeschluss zu regeln, wobei das Stimmrecht in der Verbandsversammlung zu berücksichtigen ist.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zielwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und die Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) mit Preisblatt des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und die Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) mit Preisblatt können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Passau anordnen.

§ 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur Kommunalwahl 2020 verbleibt es entgegen der in § 16 bestimmten Anzahl der Stellvertreter bei den derzeit gewählten zwei Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden. Dies gilt auch analog für die §§ 17 Abs. 5 und 18.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 11.10.2017

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Josef Stöcker
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband
Wasserversorgung
Unteres Inntal**



**Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser
Anlage zur AVBWasserV (BGBl. 1980 Teil I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der
Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S 2010, 2073)
gültig ab 01. Januar 2018**

ÜBERSICHT:

1. Vertragsangebot
 2. Vertragsabschluß
 3. Wasserlieferung
 4. Baukostenzuschuss
 5. Hausanschluss
 6. Sonstige Kosten
 7. Wasserpreis – Bereitstellungspreis
 8. Mitteilungspflichten
 9. Abrechnung und Bezahlung
 10. Mehrwertsteuer
 11. Übergangsbestimmungen

1. VERTRAGSANGEBOT

- 1.1 Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreibt eine Wasserversorgungsanlage und stellt den Kunden Wasser nach einheitlichen Bedingungen zur Verfügung. Diesen Vertragsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen und Preise“ zugrunde.
- 1.2 Der Zweckverband vereinbart die Anwendung der genannten Bestimmungen, also der §§ 2 bis 34 AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV mit Preisblatt auch für Verträge mit Industrieunternehmen, Löschwasserbeziehern und dgl., für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Der Zweckverband ist berechtigt, diese Anlage und das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Kunden des Zweckverbandes

- 2.1.1 Der Zweckverband schließt den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu

versorgenden Grundstücks oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veränderung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, wenn er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Abnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Zweckverband.

- 2.1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.2 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für den Zweckverband technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.
- 2.3 Verfahren bei Anschlusserrstellung
- 2.3.1 Die Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt auf Antrag.
- 2.3.2 Dem Antrag ist ein Lageplan beizugeben, der die Flurstück-Nr., die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummer, die Baulinien, die Bebauung, die Wegelagen und die Höhenlage der anzuschließenden Grundstücke ausweist. Ferner ist ein Kellergrundriss im Maßstab 1:1000 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzählanlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauprojekte und eventuelle sonstige zu beachtende Auflagen (z.B. schützende Bäume) zu ersehen ist.
- 2.3.3 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung (z.B. Regenwasseranlage), bei welcher der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 2.3.4 Die Berechnung der benötigten maximalen Wassermenge für den Antrag erfolgt nach den „Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen, Berechnungsanleitung zu DIN 1988 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ (DVGW).
- 2.3.5 Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk einzuhalten.

3. WASSERLIEFERUNG

Der Zweckverband liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Entsprechendes gilt für

Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen des Zweckverbandes zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Weiterverteilung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann der Zweckverband unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Weiterleitungen gestatten. Der Weiterleitungsnehmer hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV, dieser Anlage und dem dazugehörigen Preisblatt zu bezahlen. Die unmittelbare Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage (z.B. Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig (DIN 1988).
- 3.5 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften (z.B. Trinkwasserverordnung) und den Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.
- 3.6 Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 3.7 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3.8 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 3.7 länger als 6 Monate dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.
- 3.9 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.10 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.11 Alle Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

Nach § 9 AVBWasserV erhebt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen. Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung erhebt der Zweckverband einen Zuschuss (Baukostenzuschuss) zu den Kosten der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlage. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten (Berechnung siehe Nr. 4.2.3), die für die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden

Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.1 **Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss für private Wohnungseinheiten:**

- 4.1.1 Der Baukostenzuschuss wird nach **Wohnungseinheiten** berechnet. Die Definition einer Wohnungseinheit erfolgt nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 4.1.2 Für das Grundstück und die 1. Wohnung wird eine volle Wohnungseinheit, für jede weitere Wohnung auf dem Grundstück wird **eine nach Geschossfläche gestaffelte Wohnungseinheit** gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.1.3 Werden auf dem Grundstück eine oder mehrere zusätzliche Wohnungseinheiten erstellt, so wird je neue Wohnung eine **nach Geschossfläche gestaffelte Wohnungseinheit** gemäß Preisblatt berechnet.
- 4.1.4 Die Geschossfläche für die weiteren Wohnungseinheiten wird nach Ziffer 4.2.1 ermittelt.“

4.2 **Berechnungsgrundlage für Industrie- und Gewerbebetriebe, kommunale und landwirtschaftliche Bauten und Sportstätten:**

4.2.1. Für Neubauten gilt:

Der Baukostenzuschuss beträgt eine Wohnungseinheit. Hiermit sind Wohn- und Betriebsgebäude mit einer Geschossfläche bis zu 400 m² abgegolten. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Garagen werden nicht zum Baukostenzuschuss herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile werden zum Baukostenzuschuss nur herangezogen, wenn sie einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Darüber hinausgehende Flächen werden aus der tatsächlich bebauten Fläche gemäß Preisblatt berechnet.

Formel:

a) bis 400 m² Geschossfläche:

Preis für eine Wohnungseinheit

b) über 400 m² Geschossfläche:

Preis für eine Wohnungseinheit + (bebaute Fläche – 400 m²) x m²-Satz gemäß Preisblatt

4.2.2 Für nachträglich erweiterte Geschossflächen gilt:

Der Baukostenzuschuss wird nach tatsächlich erweiterter Geschossfläche berechnet.

Formel:

erweiterte Geschossfläche in m² x m²-Satz gemäß Preisblatt

4.2.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten:

Der Baukostenzuschuss beträgt: BKZ (in €) = 0,7 x K (in €)

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

-
- 4.3 Für Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird eine volle Wohnungseinheit berechnet.
 - 4.4 Der Zweckverband ist berechtigt, die Baukostenzuschüsse anzupassen.
 - 4.5 Zahlungen zu Baukostenzuschüssen sind zu Beginn der Baumaßnahme und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

5. HAUSANSCHLUSS

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.
- 5.1.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- 5.1.3 Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.1.4 Rekultivierungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind in jedem Fall, auch bei Reparaturarbeiten am Hausanschluss, vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 5.1.5 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, so hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss zugunsten des Zweckverbandes eine eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.
- 5.1.6 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer beim Zweckverband 14 Tage vor dem Termin zu beantragen. Bei der Inbetriebnahme müssen sowohl der Grundstückseigentümer als auch der mit den Arbeiten beauftragte Installationsbetrieb anwesend sein. Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 5.1.7 Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- 5.1.8 Der Anschlussnehmer hat Sorge für eine frostfreie Übergabestelle zu tragen. Beim Einbau eines Wasserzählerschachtes muss der Kunde die dafür entstandenen Mehrkosten dem Zweckverband nach Aufwand erstatten. Der Anschlussnehmer kann die Übergabestelle bauseits, nach den Vorgaben des Zweckverbandes, herstellen. Diese muss den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.

5.2 Kostenerstattung

- 5.2.1 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschaliert und gemäß Preisblatt abgerechnet.

Dies gilt nur insoweit das anzuschließende Grundstück durch eine Trinkwasserhauptleitung erschlossen ist und ein Anschluss des Grundstücks technisch und rechtlich möglich ist.

- 5.2.2 Die Berechnung der Kosten je lfm Hausanschluss (Preisblatt Pos II b und c) erfolgt ab der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle. Für nicht im öffentlichen Straßengrund vorverlegte Hausanschlüsse sind die Mehrpreise Pos II h und i aus dem jeweils gültigen Preisblatt anzusetzen. Als Abrechnungsgrundlage werden die gesamten vom Zweckverband verlegten Leitungsmeter unabhängig von anfallenden Erdarbeiten abgerechnet.
- 5.2.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Lage im Grundstück oder anderer Ursache von Standardanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5.2.4 Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlassten Veränderungen des Hausanschlusses (§ 10 AVBWasserV) sind von ihm nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch wenn der Hausanschluss vom Anschlussnehmer überbaut wurde.
- 5.2.5 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses abgerechnet. Zahlungen zu Hausanschlusskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.3 Unterhaltsverpflichtungen

- 5.3.1 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleinrichtungen, sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Zweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 5.3.2 Der laufende Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlusses sowie deren Auswechslung und endgültigen Abtrennung ist gegenüber dem Zweckverband kostenpflichtig.
- 5.3.3 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 5.3.4 Bei der Erneuerung von Hausanschlüssen und Hauseinführungen werden ausschließlich Leerrohrsysteme in gas- und druckwasserdichter Ausführung ~~Hauseinführungen nach~~ gemäß DIN 1988, DIN 18336/37, DIN 18195, DVGW G459/1 und VP 601 verwendet. Sofern eine ~~Leerrohrsystem nach Nr. 5.3.4 Satz 1 noch herzustellen ist, Hauseinführung nach DIN 18195 noch herzustellen ist,~~ sind die Kosten für das Leerrohrsystem nach dem jeweils gültigen Preisblatt (II d, j und k) vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Herstellung des Leerrohrsystems kann auch, unter Berücksichtigung aller anerkannten Regeln der Technik, bauseits durch den Anschlussnehmer beauftragt bzw. ausgeführt werden. Bei Schäden an der Trinkwasserleitung die auf eine unsachgemäßen Einbau zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer für die Reparatur und alle etwaigen Schäden.
- 5.3.5 Sämtliche Kosten die bei der Neuverlegung von Hausanschlussleistungen nach der Übergabestelle anfallen (z. B. Anbindung Hausinstallation durch Installateur) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

6. **Wasserzähler**

- 6.1 Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellort. Bei der Aufstellung hat der

Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- 6.2 Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer
 - Aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)
- 6.3 Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Verordnung heraus Berechtigter nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.
- 6.4 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen oder ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Kosten für jede Auslesung vor Ort sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und sind im Preisblatt zu dieser Anlage (Nr. IV Position c) einzusehen.

7. SONSTIGE KOSTEN bzw. VEREINBARUNGEN

- 7.1 Alle sonstigen Kosten, soweit sie nach den Bestimmungen der AVBWasserV vom Kunden zu übernehmen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Ausgenommen hiervon bleiben die im Preisblatt gesondert aufgeführten Kosten.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV:
- 7.3. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 7.4 Der Kunde hat dem Zweckverband das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € netto pro angefangenen Monat zu zahlen.

-
- 7.5 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er diesen hiervon schriftlich zu unterrichten. Sämtliche Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

8. WASSERPREIS – BEREITSTELLUNGSPREIS

- 8.1 Der Wasserpreis wird gemäß Preisblatt aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus dem Bereitstellungspreis errechnet.
- 8.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.
- 8.3 Der Grundpreis wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Grundpreis ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird.
- 8.4 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung. Dieser Preis muss bei Bedarf zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.
- 8.4.1 Wenn neben einer betriebenen Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist, liegt ein Reserve- oder Zusatzanschluss vor.
- 8.4.2 Ein Löschwasseranschluss besteht,
- a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird,
 - b) wenn über den Trinkwasseranschluss auch der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird und dadurch der Anschluss größer dimensioniert wird.
- 8.4.3 Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

9. MITTEILUNGSPFLICHTEN

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, unaufgefordert mitzuteilen.
- 9.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach 2.3.3. mitzuteilen.

10. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 10.1 Abrechnung:
Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt der Zweckverband. Der Wasserverbrauch wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Abweichend hiervon kann der Zweckverband in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.
- 10.2 Abschlagszahlungen:
Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden zum 1.4., 1.7. und 1.10. zur Zahlung fällig.
- 10.3 Zahlung:
- 10.3.1 Die vom Zweckverband in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der

Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen sind zu dem auf der Rechnung genannten Termin fällig.

10.3.2 Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so wird für jede Mahnung ein Betrag entsprechend dem Preisblatt erhoben.

Bei Verzug können Verzugszinsen nach gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB) berechnet werden.

11. MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

12.1 Baumaßnahmen, die vor dem 01.01.2004 begonnen wurden, werden noch nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt bzw. abgerechnet.

12.2 Festgesetzte und bezahlte Beiträge für unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen bzw. vom Zweckverband zu erstatten.

12.3 Festgesetzte Beiträge für landwirtschaftlich genutzte unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden weiterhin solange zinslos gestundet, wie sie zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen ist der Beitrag fällig. Der bezahlte Betrag wird bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen bzw. vom Zweckverband zu erstatten.

Neuburg am Inn, den 11.10.2017

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

gez.

Stöcker, 1. Vorsitzender

Preisblatt

zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser
des

Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

gültig ab 01.01.2018

	Netto	Brutto
<u>I. Baukostenzuschüsse</u>		
a) für die 1. Wohnungseinheit	1.700,00 €	1.819,00 €
b) für jede weitere Wohnungseinheit		
bis 100 m ² Geschossfläche	450,00 €	481,50 €
bis 200 m ² Geschossfläche	850,00 €	909,50 €
über 200 m ² Geschossfläche	1.100,00 €	1.177,00 €
c) bei einer Flächenberechnung je m ² Geschossfläche	2,50 €	2,68 €

<u>II. Hausanschlusskosten</u>		
a) Grundbetrag pro Anschluss bis dn 50	1.600,00 €	1.712,00 €
b) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück	80,00 €	85,60 €
c) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück bei Eigenaufgrabung	33,00 €	35,31 €
d) Mehrpreis Leerrohrsystem + Hauseinführung	400,00 €	428,00 €
e) Inbetriebnahme der Kundenanlage	90,00 €	96,30 €
f) Bauwasseranschluss erstellen	53,00 €	56,71 €
g) Mehrpreis für Umsetzung Bauwasserzähler	25,00 €	26,75 €
h) Mehrpreis Herstellung Hausanschluss zur Hauptleitung mit unbefestigter Oberfläche	650,00 €	695,50 €
i) Mehrpreis für Anbindung im Asphaltbereich	830,00 €	888,10 €
j) Mehrpreis für Kernbohrung in Beton	150,00 €	160,50 €
k) Mehrpreis Adapter für Verlängerung Hauseinführung	120,00 €	128,40 €

<u>III. Verbrauchs- und Grundpreis</u>		
a) Verbrauchspreis pro cbm	2,30 €	2,46 €
b) jährl. Grundpreis bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q_3 oder mit Nenndurchfluss Q_n		
4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	81,00 €
10 m ³ /h	6 m ³ /h	145,00 €
16 m ³ /h	10 m ³ /h	290,00 €

über 16 m³/h	über 10 m³/h	435,00 €	465,45 €
für Verbundzähler		780,00 €	834,60 €

IV. Sonstige Kosten

Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

a) Kosten für jede Absperrung	45,00 €	48,15 €
b) Kosten für jede Wiederaufnahme	45,00 €	48,15 €
c) Ablesung vor Ort beim Kunden	50,00 €	53,50 €

V. Mahnkosten bei Zahlungsverzug

Mahnung der Forderung	5,00 €	5,00 €
Androhung der Vollstreckung	10,00 €	10,00 €

Neukirchen am Inn, 11.10.2017

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez.

Stöcker, 1. Vorstandsvorsitzender

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen westlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch die mineralischen Dünger.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für die einzelnen Landkreise in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2017 – 31.01.2018 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn**
- **15.11.2017 – 14.02.2018 in den Landkreisen Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **29.11.2017 – 28.02.2018 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Desweiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.
